

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unter Waffe
Gerechtigkeit unter Sitt.

Zeitschrift

für

Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

H. Köppler.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr

Monatlich 7½

incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

C. W. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)

Spandauerbrücke Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 12. September.

Inhalt: Ueber Strafanstalten. — Inhalt. Berlin. Stadtschwurgericht: Diebstahl. — Theilnahme am betrügerischen Bankerott. — Deputationen: Steuerdeputation. — Unterschlagung. — Provinzen: Graubünden. — Referat. Berliner Polizei-Chronik. Gekleint: Wenzel Harm's und Claus Brud. (Fortf.)

Ueber Strafanstalten.

Historische Blicke in das Strafanstaltswesen.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Die Bestrafung des Bösen ist so alt, als die Sünde, und unstreitbar verknüpft mit der Abstraktion, die der Schöpfer laut Schrift und Vernunft dem Sein des Menschen auf dieser Erde hat. Die mit der Vermehrung des Menschengeschlechts auch zahlreicher und größer gewordene Verfühlung der Menschen durch Anhäufung sittlicher und eingebildeter Bedürfnisse, mußte die Bestrafung strafbarer Handlungen zur Folge haben, und in dem Vorhandensein einer Menge verschiedenartiger Vergehen gegen allgemein anerkannte Verhältnisse und Beziehungen lag die Nothwendigkeit der Aufstellung bestimmter Regeln und Formen zur Beurtheilung und Behandlung gegebener Klagegründe. Die ersten Anfänge des gesellschaftlichen Lebens sind naturnothwendig das Patriarchenthum, in welchem das Haupt der Familie Vater und Richter der Seinigen war — seinen Entenzen wohl nichts anderes als das natürliche Gefühl für Recht und Unrecht, das Sprechen des Gewissens, oder die seinem Wesen immanente Gerechtigkeit zu Grunde legend. Klagefälle zwischen verschiedenen Familien mochten wohl zuerst die Anwendung eines Dritten behufs der Entscheidung des Zwiespalts veranlassen und in Folge der Zeit zur Aufstellung eines ständigen Richteramts führen. Die fortschreitende Entwicklung geselliger Verhältnisse erzeugte das Factum einer freiwilligen oder erzwungenen bürgerlichen Uebereinkunft zur Aufstellung einer Staatsgewalt, und da nach dem natürlichen Lauf der Dinge die Sicherstellung der feindslichen Ueberfällen erster Staatszweck war, so mußte auch das Recht der Bestrafung oder die Strafbarkeit als erstes Requisit ihr zugeschrieben werden.

Die Strafe selbst als solche machte und macht in der Anschauungsweise der verschiedenen Zeiten und Völker nach der Art ihrer Ausübung, vornehmlich drei Stadien durch. Auf der untersten und niedrigsten Stufe tritt sie auf als bloßer natürlicher Vergeltungsact, handelnd nach dem Antrieb: „du mir, so ich dir — Aug' um Auge, Zahn um Zahn. Wir finden die Strafe bei Nachschlagung der Kulturgeschichte in dieser rohen Naturform vorherrschend bei gänzlich unzüivilisirten, meist von Krieg und Raub lebenden Nationen, die, in großmüthiger Leidenschaft befangen und von den

Eindrücken des Augenblicks beherrscht, Gleiches mit Gleichem vergelten, und erlittene Beleidigungen bei erster Gelegenheit mit reichen Zinsen zurückerstatten. Auch das Thier straft so, und wir nennen daher diese Art der Bestrafung (Gegenraub, Blutrache, Vernichtungskampf etc.) die barbarische, kulturlose, oder thiermenschliche.

Auf der zweiten Stufe wird mit der Vergeltung auch die Abschreckung verbunden. Man nimmt nicht mehr ausschließlich Bezug auf den Strafbaren, sondern auch auf die Umgebung, resp. auf das nun schon in entwickelten Formen sich bewegende Gesellschaftsleben. Der Blick erweitert sich, die Bestrafung geschieht mehr mit Absicht und Plan und es zeigt sich das Streben nach Fernhaltung des Unrechts durch Schaustellung der Strafhandlung (Pranger, Schandpfahl, Galgen, Rad, Schaffot, etc.) Man statuirt Exempel, um Andere von den bestrafte und ähnlichen Handlungen zurückzuschrecken. Der Mensch bestraft hier zunächst um der Gesellschaft willen; während er auf der ersten Stufe nur sich selbst, also einen individuellen Antrieb hat, so ist nun die Triebfeder schon eine vorwaltend soziale. Da diese Bestrafungsstufe nach Ursprung und Wesen dem Heidenthum angehört, und mit Außerachtlassung höherer Motive sich durch bloß menschliche Rücksichten bestimmen läßt: so nennen wir sie die heidnische, sozialegoistische, oder reinmenschliche. — Ihre Anwendung hatte vom grauen Alterthum bis in die neuesten Zeiten hinauf überall Geltung, wo irgend die Civilisation Wurzel geschlagen — aber noch nicht gehoben und geläutert war durch lebendige Auffassung und Bethätigung des Christenthums. Das practische Christenthum macht sich nur geltend und kann sich nur geltend machen auf der dritten Stufe der Bestrafungsart; indem es die Liebe als des Gesetzes Erfüllung erklärt und sie auch auf Feinde ausgedehnt wissen will, fordert es seinem Sinn und Geiste nach mit der Strafe zugleich und unabweisbar auch die Besserung des Bestrafte. Das wahrhafte Christenthum vergiebt Mißthat, Uebertretung und Sünde, und bringt Verirrte zurecht. Nicht, daß es die Bosheit zügellos wuchern lasse, im Gegentheil: es sucht das Verlorne und straft, um zu retten. Die christliche Bestrafung ist weder nackte Vergeltung noch bloße Abschreckung — obgleich sie beide in sich begreift — sondern sie verbindet mit der Gerechtigkeit die Liebe, ahmt Gott nach und handelt Angesichts seiner — väterlich. Wir nennen sie gegenüber den andern Verfahrensweisen die christliche, kulturmäßige oder gottmenschliche, als die höchste und vollendetste Stufe der Strafpraxis.

b) Ursprung der Besserungsbestrebungen.

Von der höchsten und rein christlichen Auffassung der Bestrafung verbrecherischer Individuen finden sich schon in den frühesten Zeiten mehr oder weniger bestimmt hervortretende Spuren.

Wo nicht die rohe Gewalt nur herrschte und neben der verbrecherischen Handlung eine Menge guter Eigenschaften mit offener Reue verbunden dem Richteramt Milde empfahlen, da mußte sich — war nur irgend ein menschliches Fühlen vorhanden — die Möglichkeit aufdrängen, daß in dem Verbrecher, trotz seiner Unthat, ein fernherin unschädlicher, ja selbst nützlicher Bürger erhalten, oder doch gewonnen werden könnte. Und diese menschenfreundliche Ansicht, die Wurzel des straflichen Besserungswesens, mußte schon ihres praktischen Gehaltes wegen Raum gewinnen, und in der That wurde sie ausgesprochen und theils auch zur Geltung gebracht lange vor Christo. Oder liegt der mosaischen Anordnung: den Verbrechern eine Zufluchtsstätte zu bezeichnen und sie unter den Schutz der Priester zu stellen, nicht die weise Absicht zu Grunde, daß den dem Gesetze Verfallenen Gelegenheit werde zur Reue und Besserung? Ähnliche Veranstaltungen fanden sich bei den Völkern des Orients fast allgemein, und namentlich bestimmt ausgesprochen in den Landesordnungen der Egypter, Griechen und Römer. Die goldenen Sprüche des Pythagoras geben Zeugniß, daß man schon 500 Jahre vor Christo es des Nachdenkens werth hielt, zum Verbrechen gesunkene Menschen zu retten, und sie durch bessere Zucht der Tugend wieder zu geben. Glend wie sie sind, sehen und hören sie nicht, daß das Gute nahe bei ihnen ist. „Vater der Menschen! Du würdest sie von den Uebeln befreien, wenn du ihnen zeigtest, wer der Dämon ist, dessen sie sich bedienen. Indem Du seine Seele heilest, wirst Du dieselbe von all' diesen Leiden erlösen. Es ist läßlich und nothwendig, die Fehler und Gebrechen zu entdecken und sie zu verbessern.“ So spricht dieser Weise des Alterthums. Hundert Jahre später lehrte Plato, daß es Zweck der Strafe sei, rechtsschaffen zu machen. „Alle unsere Gesetze, sagt er, sollen immer nach einem alleinigen und einzigen Gegenstand hinstreben, und dieser Gegenstand ist die Tugend. Und ferner, keine Strafe, die im Geiste des Gesetzes verhängt wird, hat das Uebelfein dessen zum Zweck, der sie leidet; sondern im Allgemeinen geht ihre Wirkung dahin, entweder besser, oder minder schlecht zu machen.“ Der Verbrecher wird von Plato als ein Kranker betrachtet, den man zu heilen sich bemühen muß. Indem der Gesetzgeber die Ungerechtigkeiten als Krankheiten der Seele betrachtet, wird er gegen diejenigen, welche der Heilung fähig sind, Arzneien anwenden; und der Zweck, welchen er sich bei der Heilung der Krankheit der Ungerechtigkeit vorsetzen soll, ist folgender: . . . den Urheber der Ungerechtigkeit, sei sie nun groß oder klein, durch das Gesetz zu belehren, und ihn zu zwingen, keine ähnlichen Fehler mehr vorsätzlich zu begehen, indem er übrigens den Ersatz des Schadens fordert. So Plato. Fichte dagegen sagt: „Der Verbrecher ist ein schädliches Thier, das nieder-